

 **Bundeskanzleramt**

bundeskanzleramt.gv.at

Bundesministerin für
Frauen, Familie, Integration und Medien

MMag. Dr. Susanne Raab
Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration
und Medien

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.184.820

Wien, am 6. Mai 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Ecker, MBA, Kolleginnen und Kollegen haben am 8. März 2022 unter der Nr. **10146/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Probleme bei Beantragung von Familienbeihilfe und Familienbonus Plus bei grenzüberschreitenden Sachverhalten“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 9:

1. *Sind die Vorgaben der EU-VO 883/2004 und 987/2009 dahingehend auszulegen, dass ein Antrag von einem geschiedenen Elternteil auf die Familienbeihilfe auch als Antrag des anderen Elternteils zu werten ist, der mit dem Kind in einem anderen Staat wohnhaft ist, der die beiden EU-VO zu berücksichtigen hat?*
2. *Wenn dies nicht der Fall ist, welche aktuelle Rechtsprechung gibt es diesbezüglich?*
3. *Wie viele Personen, bei denen das Kind nicht in Österreich wohnhaft ist, haben seit Inkrafttreten des Familienbonus Plus aufgeschlüsselt nach Jahren einen Antrag auf diese Leistung gestellt?*
4. *Bei wie vielen dieser Personen wurde der Familienbonus Plus gewährt?*
5. *Bei wie vielen Personen wurde diese Familienleistung abgelehnt?*

6. *Wie hoch sind aktuell die Ausgaben aufgeschlüsselt nach Jahren seit Inkrafttreten des Familienbonus Plus für jene Personen, bei denen die Kinder nicht in Österreich wohnhaft sind?*
7. *Ist es zutreffend, dass eine geschiedene oder getrenntlebende Person, die in Österreich erwerbstätig ist, einen Anspruch auf den Familienbonus Plus in voller Höhe hat, wenn der andere Elternteil, der mit dem Kind in einem anderen Mitgliedstaat eine Familienleistung bekommt, die höher ist als die österreichische (weshalb nur dem Grunde nach aber nicht der Höhe nach, ein Anspruch auf die österreichische Familienbeihilfe besteht)?*
8. *Wenn nein, warum nicht und welche Rechtsprechung gibt es dazu?*
9. *Hat angesichts der Rechtsprechung des EuGH in der Rechtsache C-279/93 Schumacker und C-321/93 Martinez, ein Elternteil, Anspruch auf den Familienbonus Plus, wenn dieser nicht in Österreich, sondern in einem anderen Mitgliedstaat erwerbstätig ist, folglich dort Steuern und Sozialversicherungsbeiträge bezahlt, wenn der andere Elternteil Anspruch auf die österreichische Familienbeihilfe hat?*

Ich ersuche um Verständnis, dass diese Fragen nach den Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes 1986 in der nunmehr geltenden Fassung, BGBl. I Nr. 148/2021, im Zusammenhang mit der Entschließung des Bundespräsidenten gemäß Art. 77 Abs. 3 B-VG, BGBl. II Nr. 3/2022 nicht Gegenstand meines Vollziehungsbereiches sind und somit nicht beantwortet werden können.

Darüber hinaus darf ich auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 10151/J vom 8. März 2022 durch den Bundesminister für Finanzen verweisen.

MMag. Dr. Susanne Raab

